



Amt für Bevölkerungsdienste
Migrationsdienst
Bereich Kundenzentrum

Ostermundigenstrasse 99B
3006 Bern
+41 31 633 53 15
midi.info@be.ch
www.be.ch/migration

Merkblatt vom 6. Januar 2021

Nachweis der Sprachkompetenzen

Art. 58a Abs. 1 lit. c AIG, Art. 77d Abs. 1 VZAE

Grundsatz

Nach Einführung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) per 1. Januar 2019 sind, abhängig vom jeweiligen Aufenthaltszweck, bei der Erteilung und bei der Verlängerung der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung nebst den bestehenden Voraussetzungen, auch die erforderlichen Sprachkompetenzen nachzuweisen. Je nach ausländerrechtlicher Situation und Art der Bewilligung werden unterschiedliche Sprachanforderungen an die ausländische Person gestellt.

Dabei gilt der Nachweis für Sprachkompetenzen in einer Landessprache als erbracht, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

- diese Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt;
- während mindestens drei Jahren die obligatorische Schule in dieser Landessprache besucht hat;
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in dieser Landessprache besucht hat; oder
- über einen Sprachnachweis verfügt, der die entsprechenden Sprachkompetenzen in dieser Landessprache bescheinigt und der sich auf ein Sprachnachweisverfahren abstützt, das den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtests entspricht.

Wie komme ich zu einem anerkannten Sprachnachweis?

Bei der Suche nach einer geeigneten Sprachschule müssen Sie sich vorgängig vergewissern, dass die Schule eines der anerkannten Sprachzertifikate auf der [Liste der anerkannten Sprachzertifikate](#)¹ anbietet. Nur die hier aufgeführten Zertifikate werden für die Erteilung oder Verlängerung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen akzeptiert.

Eines dieser anerkannten Zertifikate ist der „fide-Test“, welcher in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Migration erarbeitet wurde. Die Geschäftsstelle fide führt auf ihrer [Seite zum fide-Test](#)² unter «Prüfungsinstitutionen» **alle Anbieter/innen vom „fide-Test“** auf.

Weiter bietet Ihnen das [Merkblatt Sprachkompetenzen nachweisen: Angebot](#)³ der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern **eine Auswahl von Anbieter/innen einiger anerkannter Sprachnachweise im Kanton Bern**. Die Auflistung ist nach den anerkannten Zertifikaten gegliedert und Sie müssen darauf achten, dass Sie sich bei der aufgeführten Institution nicht für irgendeinen Kurs oder Test entscheiden, sondern für denjenigen, welcher Sie zum anerkannten Zertifikat führen wird.

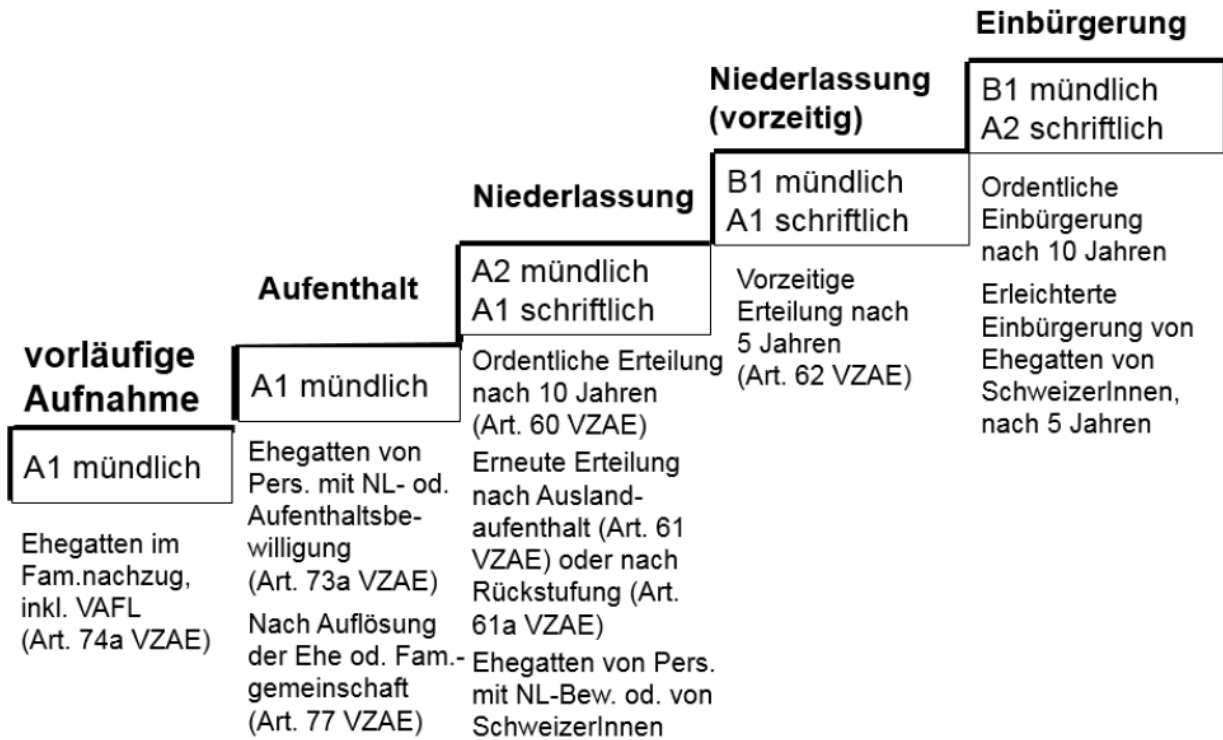
¹ [www.fide-service.ch / Sprachnachweise / Anerkannte Sprachzertifikate / Liste der anerkannten Sprachzertifikate](http://www.fide-service.ch/Sprachnachweise/AnerkannteSprachzertifikate/ListeDerAnerkanntenSprachzertifikate)

² [www.fide-service.ch / Sprachnachweise / fide-test / Prüfungsinstitutionen](http://www.fide-service.ch/Sprachnachweise/fide-test/Pruefungsinstitutionen)

³ [www.bkd.be.ch / Berufsbildung / Weiterbildung / Sprachförderung im Migrationsbereich / Sprachkompetenzen nachweisen](http://www.bkd.be.ch/Berufsbildung/Weiterbildung/SprachfoerderungImMigrationsbereich/SprachkompetenzenNachweisen)

Welchen Sprachnachweis benötige ich?

Die nachstehende Grafik aus der Ziffer 3.3.1.3 der [Weisung I. Ausländerbereich](#) des Staatssekretariates für Migration zeigt Ihnen, welches Sprachniveau Sie benötigen:



Im [Verwaltungskreis Berner-Jura](#)⁴ wird der Sprachnachweis nur in französischer Sprache akzeptiert. Im [Verwaltungskreis Biel/Bienne](#)⁵ kann der Sprachnachweis in Französisch oder Deutsch erfolgen und in den übrigen Verwaltungskreisen ausschliesslich in deutscher Sprache.

Ausnahmen

Vom Nachweis der Sprachkompetenz ausgenommen sind Staatsangehörige von Belgien, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien. Diese EU/EFTA-Länder sind aufgrund der bestehenden Niederlassungsvereinbarungen und Niederlassungsverträge vom Nachweis der Sprachkompetenzen befreit.

Weitere Ausnahmen sind nur möglich, wenn die ausländische Person die Sprachanforderungen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann. Der Nachweis dieser persönlichen Umstände muss von der gesuchstellenden Person selber erbracht werden.

Was passiert, wenn ich den Sprachnachweis nicht erbringe?

Erbringen Sie den Nachweis der Sprachkompetenz nicht fristgerecht, müssen Sie mit fremdenpolizeilichen Massnahmen rechnen (z.B. Integrationsvereinbarung, Rückstufung von einer Niederlassungs- zu einer Aufenthaltsbewilligung, Nichtverlängerung der aktuellen Bewilligung bis hin zu einer Wegweisung aus der Schweiz).

⁴ www.dij.be.ch / Die Direktion / Organisation / Regierungsstatthalterämter / Jura bernois / Communes de l'arrondissement administratif du Jura bernois

⁵ www.dij.be.ch / Die Direktion / Organisation / Regierungsstatthalterämter / Biel/Bienne / Übersicht Gemeinden Verwaltungskreis Biel/Bienne